

Resolution 1 der Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen (AUGE/UG)  
an die 8. Vollversammlung der XV. Funktionsperiode der Arbeiterkammer Oberösterreich,  
November 2017

### **Feststellungsbescheid und besonderer Kündigungsschutz**

Arbeitnehmer\*innen, die beim Sozialministeriumsservice einen Antrag gestellt haben und einen Feststellungsbescheid von mindestens 50 Prozent Invalidität bekommen, gehen davon aus, dass sie damit auch zum Kreis der begünstigt behinderten Arbeitnehmer\*innen zählen und dementsprechend einen besonderen Kündigungsschutz genießen. Das ist ein Irrtum, der durchaus negative Folgen für betroffene Arbeitnehmer\*innen haben kann.

In Wahrheit müssen solche Arbeitnehmer\*innen eigens einen Antrag an ihre Landesstelle des Sozialministeriumsservice stellen, um in den Kreis der begünstigt behinderten Arbeitnehmer\*innen aufgenommen zu werden. Diesen Anträgen wird ohne weiteres stattgegeben. Warum dieser Umweg nunmehr nötig sein soll, ist nicht einzusehen. Fest steht, dass zahlreichen Arbeitnehmer\*innen mit mindestens 50 Prozent Invalidität in Unkenntnis der aktuellen Praxis im Falle einer Kündigungsdrohung seitens des Arbeitgebers ein „böses Erwachen“ droht.

**Die Vollversammlung der Arbeiterkammer OÖ fordert die zuständigen Stellen auf,** die Vorgangsweise dahin gehend zu ändern, dass mit einem Feststellungsbescheid von mindestens 50 Prozent Invalidität der/die antragstellende Arbeitnehmer\*in automatisch auch zum Kreis der begünstigt behinderten Arbeitnehmer\*innen zählt.